



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 2. Juli 2007

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Verletzte, Festnahmen und Grundrechtseingriffe während des G8-Gipfels in Heiligendamm
BT-Drucksache 16/5697

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. August Hanning

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke

Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des G8-Weltwirtschaftsgipfels 2007 in Heiligendamm

BT-Drucksache 16/5697

Antworten:

Vorbemerkung:

Die originäre Zuständigkeit für alle allgemeinpolizeilichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich des Schutzes von Demonstrationen im Rahmen des G 8-Gipfels in Heiligendamm oblag der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Stellung.

Unbeschadet einer ersten positiven Zwischenbilanz, dass die Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgäste sowie der störungsfreie Verlauf des Gipfeltreffens zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und gleichzeitig der Schutz friedlicher demonstrativer Aktionen sichergestellt war, ist eine detaillierte Einsatznachbereitung vorgesehen, die gegenwärtig bereits bei allen beteiligten Sicherheitsbehörden stattfindet.

Die nachfolgenden Aussagen und Bewertungen geben den derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Zu 1.

a)

Nach den dem Bundeskriminalamt von den Bundesländern zugelieferten Informationen stellt sich die Zahl der Festnahmen und Ingewahrsamnahmen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer mit Stand 13. Juni 2007 wie folgt dar:

Bundesland	Festnahmen	Gewahrsamnahmen
BB	5	9
BR	2	0
BY	11	2
HE	0	3
HH	35	86
MV	463	650
NI	7	184
insgesamt	523	934

- 2 -

b) bis f)

Zu den betreffenden Landesmaßnahmen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zu 2.

a), d) – i)

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, keine Stellung.

b)

Konkrete Angaben zu den in der Frage aufgeführten Maßnahmen des zuständigen Landes Mecklenburg-Vorpommern waren der Bundesregierung nicht bekannt.

c)

Ja.

Zu 3.

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, keine Stellung.

Zu 4.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden insgesamt 12 Haftbefehle erlassen. In welchen Fällen diese Haftbefehle vollstreckt und aufgrund welcher Straftaten sie erwirkt wurden, ist der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannt.

Zu 5.

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, keine Stellung.

Zu 6.

Die Pressearbeit der BAO (Besondere Aufbauorganisation) Kavala bedurfte keiner Abstimmung mit dem Bundespresseamt. Die BAO Kavala ist hinsichtlich ihrer Pressearbeit in eigener Initiative und eigenverantwortlich tätig geworden. Es hat vor und während des G8-Gipfels lediglich einen regelmäßigen Informationsaustausch über Termine und Veröffentlichungen im Rahmen der jeweiligen Pressearbeit gegeben. Das Bundespresse-

- 3 -

amt hat im Rahmen seiner Pressearbeit keine Presseinformationen zu sicherheitsrelevanten Aspekten des Gipfelverlaufs herausgegeben.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu einzelnen Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Stellung

Zu 7.

Es wurden zwei Bundespolizeibeamte im originären Aufgabenbereich und zwölf Bundespolizeibeamte bei der Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt.

a)

Keine im Bereich der Bundespolizei bzw. des Bundeskriminalamtes.

b)

Bei den Verletzungen der zwölf dem Land unterstellten Polizeivollzugsbeamten handelte es sich um Fuß- und Fingerfrakturen, Prellungen sowie Risswunden. Bei den Verletzungen der zwei im originären Aufgabenbereich eingesetzten Polizeivollzugsbeamten handelte es sich um eine Knöchelverletzung sowie um eine Schnittverletzung.

Zu 8.

Nein.

Zu 9.

a)

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, aus denen sich ergeben würde, dass Polizeibeamte der Bundespolizei oder des Bundeskriminalamtes oder Angehörige des Bundesamtes für Verfassungsschutz Teilnehmer von G8-Protesten zu Straftaten aufstachelten.

b)

Hier ist lediglich ein Sachverhalt bekannt, bei dem ein im Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ziviler Kleidung eingesetzter Polizeibeamter erheblich verletzt wurde. Zu diesem Vorfall wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Beamten sowie das Demonstrationsumfeld eingeleitet, insofern verbietet sich neben dem Hinweis auf die Landeszuständigkeit auch aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens jede Stellungnahme.

- 4 -

c)

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, keine Stellung.
Unabhängig von der konkreten Fragestellung nimmt die Bundesregierung zu den grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Methoden und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes nicht in öffentlicher Form, sondern nur in dem für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium Stellung.
Soweit Polizeikräfte des Bundes eingesetzt waren, haben diese weder auf die Begehung von Straftaten durch Dritte hingewirkt noch sich selbst an solchen beteiligt. Ihnen sind aber auch derartige Verhaltensweisen von Angehörigen der anderen Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden.

d)

Siehe Antwort zu Frage 9 a)

Zu 10.

a)

Das Bundeskriminalamt hat in der Zeit vom 1. bis 9. Juni 2007 ein „Internationales Verbindungsbeamtenzentrum“ zum Zweck eines beschleunigten Informationsaustausches eingerichtet. Darin waren 17 Verbindungsbeamte aus zwölf Staaten (USA, Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, Italien, Niederlande, Belgien, Österreich, Schweiz, Schweden und Dänemark) sowie eine Verbindungsbeamtin von EUROPOL und ein Verbindungsbeamter von Interpol vertreten.

Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes wurden die 19 ausländischen Delegationsführer durch eigene, bewaffnete Sicherheitsbeamte begleitet. Insgesamt wurden durch das Bundeskriminalamt beim Bundesverwaltungsamt 265 Waffentrageerlaubnisse für ausländische Sicherheitsbeamte beantragt.

Die Bundespolizei setzte aus Anlass des G8 Gipfels 2007 bedarfsoorientiert entweder im Führungsstab der Bundespolizei oder in den Führungsstäben der nachgeordneten Einsatzabschnitte je einen Verbindungsbeamten aus Schweden, Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Österreich, Italien, Schweiz, Polen und Tschechien ein.

b)

Die Verbindungsbeamten hatten ausschließlich eine beratende Funktion in den Führungsstäben. Sie waren nicht bewaffnet und hatten keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse.

- 5 -

Die Personenschutzkräfte der neunzehn ausländischen Delegationsführer wurden in der taktisch/konzeptionellen Ausrichtung des Einsatzes berücksichtigt, haben jedoch in der Bundesrepublik Deutschland keine hoheitlichen, polizeilichen Befugnisse.

Zu 11 bis 14.

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, keine Stellung.

Zu 15.

Aus Anlass des G8-Gipfels führte die Bundespolizei verstärkte Grenzkontrollen zu Lande an den deutschen Schengen-Außengrenzen sowie an den Schengen-Binnengrenzen zu Dänemark, den Benelux-Staaten, Frankreich und die grenzpolizeilich beauftragten Behörden zu Österreich durch. Zudem sind die Kontrollen in den Fährhäfen Rostock, Puttgarden, Lübeck, Kiel, Saßnitz sowie auf allen Verkehrsflughäfen verstärkt worden.

a)

Die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit ausländischen Polizeistellen ist nach den Vorgaben des Leitfadens für die Sicherheit zur Verwendung durch die Polizeibehörden und -dienste von internationalen Veranstaltungen (EU Ratsdokument 12637/3/02 REV 3, ENFO-POL 123 vom 12. November 2002) erfolgt, die eine phasenweise Verdichtung der Informationen entsprechend dem Näherücken der Veranstaltung vorsehen.

Die Bundespolizei hat keinen Austausch von Listen mit Daten zu potentiellen Gewalttätern vorgenommen.

Ferner wird auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

b)

Im Zeitraum vom 25. Mai bis 9. Juni 2007 sind insgesamt 620 Personen zurückgewiesen worden, davon 63 Personen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel.

c)

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen von Einzelfallprüfungen nach den rechtlichen Vorgaben des Bundespolizeigesetzes, Aufenthaltsgesetzes, Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex) vom 15. März 2006 u.a. auf Grund von konkreten Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verweigert worden.

- 6 -

d)

Bei den Grenzkontrollen gab es keine Festnahmen von Personen, bei denen ein Bezug zum G8 Gipfel vermutet wurde.

e)

In keinem Fall.

f)

Die Staatsangehörigkeiten der zurückgewiesenen Personen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel schlüsseln sich nach alphabetischer Reihenfolge wie folgt auf:

- Dänemark
- Finnland
- Großbritannien
- Island
- Niederlande
- Norwegen
- Polen
- Schweden
- Spanien.

Zu 16.

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, keine Stellung.

Zu 17.

Der beschriebene Vorfall ist der Bundesregierung außerhalb der betreffenden Berichterstattung in der Presse nicht bekannt.